

quent anzuwenden. Ihm obliegt als Hebel und Regulator zur Gestaltung der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse u. a. die wichtige Funktion, objektiv begründete gesellschaftliche Maßstäbe für das arbeitsteilige Zusammenwirken der Staatsorgane zu setzen.

Im Ergebnis dieser Untersuchungen unterbreitet der Verfasser im IV. Kapitel begründete Schlußfolgerungen für die staatsrechtliche Regelung der Verantwortung der Staatsorgane in den Bezirken bei der Leitung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft. Dabei betont er zunächst die Notwendigkeit, von den prinzipiellen Anforderungen an das Gesamtsystem der staatlichen Leitung auszugehen, die durch die sich prognostisch und perspektivisch vollziehenden Prozesse der Arbeitsteilung und Kooperation im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß bestimmt werden. Darauf aufbauend untersucht der Habilitand vier mögliche rechtliche Regelungsvarianten für die Abgrenzung der Verantwortung und das Zusammenwirken der Staatsorgane im Bezirk. Er wägt ihre Vorteile und Nachteile für die Ausgestaltung des Leitungsmodells ab. Große Bedeutung mißt er in diesem Zusammenhang der Bestimmung der gesellschaftlichen Funktion der Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft bei. Er geht von dem Erfordernis aus, sie entsprechend den spezifischen Reproduktionsbeziehungen in diesem Bereich der Volkswirtschaft horizontal und vertikal in das staatliche Leitungsmodell einzuordnen, und zwar unabhängig davon, zugunsten welcher Variante die Entscheidung getroffen wird.

Gestützt auf die Ergebnisse seiner Arbeit lehnt er deshalb die beiden Varianten ab, die die Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in den Bezirken entweder ausschließlich als Organe des Rates für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft beim Ministerrat der DDR oder als Fachorgane der Räte der Bezirke erfassen.

Seiner Meinung nach können als dritte Variante die im Erlaß des Staatsrates vom 2. Juli 1965 geregelten und bewährten Beziehungen der Bezirkstage und der Räte der Bezirke zu den Bezirkslandwirtschaftsräten auch als eine mögliche Lösung für die zu regelnden Beziehungen der Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zugrunde gelegt werden. Daraus leitet er als vierte Variante den Vorschlag ab, den Rat für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft als Organ des Bezirkstages zu konstituieren, das diesem gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist. Zugleich müssen aber die Beschlüsse des Rates für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft beim Ministerrat der DDR für den Rat für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft im Bezirk verbindlich und muß er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig sein. In der Diskussion wurde mit Recht darauf verwiesen, daß in diesem Fall zwischen den beiden letztgenannten Varianten keine Wesensunterschiede mehr übrigbleiben. Die prinzipiellen Aussagen des Habilitanden zur Rechtsstellung der Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft wurden im Referat des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der DDR, Georg Ewald, auf dem X. Deutschen Bauernkongreß mit den Worten bestätigt: „Die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft sind Organe des Ministerrates bzw. der Bezirks- und Kreistage.“⁴¹

Brandt charakterisiert die Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft im Bezirk als örtliche Staatsorgane der Wirtschaftsführung. Ein sich

1 G. Ewald, „Die weitere Durchführung der Beschlüsse des VII. Parteitag des SED zur Steigerung der Produktion und für den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Formen der Leitung und Organisation der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft“, ND vom 14. 6. 1968, S. 5